



Wann Jay Aralifus Junifras
im Alß leben No. 60



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Commissarius' and 'Benedict' are partially visible.]

Benedictus
Commissarius



Dinnach Se. Königliche Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster König und Herr /

unterm 13ten des entwichenen Monats Augusti, in hohen Gnaden rescribiret/
daß die Kirchen-Vorsteher und Almosen-Pfleger bey denen Evangelisch-Reformirten und Lutheri-
schen Gemeinden / wegen ihrer Mühe und daherigen Verschämniß/ von denen Einquartirungen / Wachten und andern
dergleichen Bürgerlichen Oneribus befreyet seyn sollen; Und dann gedachter Almosen-Pfleger Ambt und Berrichtungen/
besage der von Sr. Königlichen Majestät unterm 24ten Octobr. 1713. publicirten Presbyterial-Ordnung/ darinn bestehen/
daß dieselbe:

Erstlich/ bey dem Gottes-Dienst den Klingbeutel herum tragen/ und solchen allen Zuhörern vorhalten/ was dar-
inn/ und in denen ausgestellten Becken/ eingesamlet worden/ richtig zehlen/ aufschreiben und in die Einnahme brin-
gen / was von denen Predigern oder Aeltesten auszuspenden angewiesen wird/ ohne Abbruch und Bezug treulich auszah-
len und in die Ausgabe bringen.

Zum Andern/ die Armen und Kranken in ihren Häusern fleißig besuchen / und sich ihres dürfftigen Zustandes erkun-
digen / diejenige / so der Hülffe benöthiget seyn / denen Pastoribus oder Ordinairen Predigern und Kirchen-Vorstehern
gebührend anzeigen / auch / wann die / so der Almosen würcklich genießen/ derselben sich unwürdig machen/ solches anzeigen/
gegen alle Vortheilende sich mitleidig und gelind erweisen / und ihnen mit gutem Rath behülfflich seyn.

Zum Dritten / keine ungeziemende Handthierung treiben/ mit denen Ahrigen einen ehrbaren und frommen Wandel
führen / oder gewärtigen/ daß sie ihres Amtrts erlassen werden:

Als wird / Nahmens Seiner Königlichen Majestät/ solches denen gesamten Krieger- und Steuer-Commisariis, wie
auch denen Magistraten dieses Herzogthums und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit hierdurch bekannt ge-
machtet / und dabey anbefohlen / sich darnach allergehoramsamst zu achten / und denen Kirchen-Vorstehern und Almosen-Pfle-
gern / welche sich in denen Städten / so wohl bey denen Evangelisch-Reformirten als Lutherischen Kirchen befinden / und
alles dasjenige / was in denen vorstehenden dreyen Punkten enthalten / verrichten / die obberührte Freyheiten genießen zu
lassen. Solten aber gedachte Almosen-Pfleger an einigen Orten nicht alles dasjenige verwalten / was in denen erstbezielten
Punkten verordnet / oder starcke Bürgerliche Nahrung treiben / können dieselbe sich nicht entbrechen / etwas an Service der
Commun zu Hülffe zu geben. Bornaß sich Männiglich zu achten. Urkundlich unter dem Königlichen Preussischen
Commisariatß-Secret des Herzogthums Magdeburg. Gegeben Magdeburg den 17. Septembr. 1714.

**Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg ver-
ordnete Director und Ráthe.**



in höchster Ansehung

der Wissenschaften

Die Wissenschaften sind die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit und bilden den Kern der Bildung. Sie sind in drei Hauptzweige zu unterteilen: die Naturwissenschaften, die Geisteswissenschaften und die praktischen Wissenschaften.

Die Naturwissenschaften beschäftigen sich mit der Erforschung der Naturgesetze und der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Naturerscheinungen. Sie bilden die Grundlage für die Technik und die Industrie.

Die Geisteswissenschaften untersuchen die menschliche Seele, die Kultur und die gesellschaftlichen Zusammenhänge. Sie sind von großer Bedeutung für das Verständnis der menschlichen Existenz.

Die praktischen Wissenschaften zielen darauf ab, das menschliche Leben zu verbessern und die Probleme der Gesellschaft zu lösen.

Die Förderung der Wissenschaften ist eine Aufgabe der Regierung und der Gesellschaft. Sie müssen die notwendigen Ressourcen bereitstellen und die Wissenschaftler unterstützen. Nur durch die Fortentwicklung der Wissenschaften kann der Mensch zu größerer Freiheit und Glückseligkeit gelangen.

Die Wissenschaften sind die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit und bilden den Kern der Bildung.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS

69 - HS

85 - HS

ab
V

st
kein Post

R



Dennach Se. Königliche Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster König und Herr /

unterm 13ten des entwichenen Monats Augusti, in hohen Gnaden rescribiret/ daß die Kirchen-Vorsteher und Almosen-Pfeger bey denen Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Gemeinden / wegen ihrer Mühe und daberigen Verschämniß/ von denen Einquartirungen / Wachten und andern dergleichen Bürgerlichen Oneribus befreyet seyn sollen; Und dann gedachter Almosen-Pfeger Ambt und Verrichtungen/ besage der von Sr. Königlichen Majestät unterm 24ten Octobr. 1713. publicirten Presbyterial-Ordnung/ darinn bestehen/ daß dieselbe:

Erstlich/ bey dem Gottes-Dienst den Klingbeutel herum tragen/ und solchen allen Zuhörern vorhalten/ was darinn/ und in denen ausgestellten Becken/ eingesamlet worden/ richtig zehlen/ aufschreiben und in die Einnahme bringen / was von denen Predigern oder Aeltesten auszuspenden angewiesen wird/ ohne Abbruch und Bezug treulich auszahlen und in die Ausgabe bringen.

Zum Andern/ die Armen und Kranken in ihren Häusern fleißig besuchen / und sich ihres dürfftigen Zustandes erkundigen / diejenige / so der Hülffe benöthiget seyn / denen Pastoribus oder Ordinairen Predigern und Kircken-Vorstehern gebührend anzeigen/ auch/ wann die / so der Almosen wirklich genießen/ derselben sich unwürdig machen/ solches anzeigen/ gegen alle Vortheilende sich mitleidig und gelind erweisen/ und ihnen mit gutem Rath behülfflich seyn.

Zum Dritten/ keine ungeziemende Handthierung treiben/ mit denen Ihrigen einen ehrbaren und frommen Wandel führen/ oder gewärtigen/ daß sie ihres Amts erlassen werden:

Als wird / Rahmens Seiner Königlichen Majestät/ solches denen gesamten Krieger- und Steuer-Commissariis, wie auch denen Magistraten dieses Herzogthums und der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit hierdurch bekant gemacht/ und dabey anbefohlen/ sich darnach allergehorsamt zu achten / und denen Kirchen-Vorstehern und Almosen-Pfegern / welche sich in denen Städten / so wohl bey denen Evangelisch-Reformirten als Lutherischen Kirchen befinden/ und alles dasjenige/ was in denen vorstehenden dreyen Punkten enthalten/ verrichten / die oberührte Freyheiten genießen zu lassen. Solten aber gedachte Almosen-Pfeger an einigen Orten nicht alles dasjenige verwalten/ was in denen erstbezielten Punkten verordnet/ oder starke Bürgerliche Nahrung treiben/ können dieselbe sich nicht entbrechen / etwas an Service der Commun zu Hülffe zu geben. Wornach sich Männiglich zu achten. Urfundlich unter dem Königlichen Preussischen Commissariats-Secret des Herzogthums Magdeburg. Ergeben Magdeburg den 17. Septembr. 1714.

Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg verordnete Director und Ráthe.

